

Eudgültige Fassung

I. Memorandum (mit Anhang)

Z. 57/19

abgedruckt 11/19/19

des Volksblattes

in Vaduz

Seite einwärts

M e m o r a n d u m

der Fürstliche Liechtenstein'schen Regierung in Vaduz an die Friedenskonferenz in Versailles über die Neutralität des Fürstentum, Zulassung von Vertretern desselben zur Konferenz, sowie Aufnahme in den Völkerbund.

besteht aus

Das souveräne Fürstentum Liechtenstein ist ~~am~~ im Jahre 1719 aus der Vereinigung zweier reichsunmittelbarer Herrschaften entstanden, erlangte als Mitglied des von Kaiser Napoleon I. gegründeten Rheinbundes durch die Rheinbunds-Akte vom 12. Juli 1806 volle Souveränität, welche durch die Wiener Kongress-Akte vom 9. Juni 1815 eine weitere Bestätigung fand. Es bildet seit 1862 eine konstitutionelle Monarchie mit eigener Gesetzgebender Versammlung, Verwaltung und Justiz. Nach Auflösung des Rheinbundes trat das Fürstentum dem "Deutschen Bunde" (Confederation Germanique) bei, welchem es bis zu dessen Auflösung im Jahre 1866 angehörte. Seither ist das Fürstentum, welches das bis dahin bestandene geringe Militär-Kontingent aufgelassen hat, mit anderen Staaten nicht mehr in ein Bündnisverhältnis getreten.

Demgemäß hat sich das Fürstentum als vollkommen neutral betrachtet und auch während des Weltkrieges ^{stets} diese Haltung beobachtet. Der Neutralität des Fürstentumes wurde durch eine Reihe konkreter Akte Ausdruck gegeben und wurde dieselbe auch von den kriegführenden Mächten mehrfach anerkannt. Die fürstliche Regierung gibt sich daher die Ehre nachstehend

die wichtigsten Akte , durch die das Fürstentum seine strikte Neutralität bewiesen hat, hier zusammenfassend anzuführen:

Die fürstliche Regierung hat

- 1.) den zu Kriegsbeginn aus Oesterreich ausgewiesenen französischen und englischen Lehrschwestern im Fürstentume bereitwillig Asyl geboten und auch wiederholt Angehörige der Ententestaaten aufgenommen.
- 2.) den in wiederholten Fällen aus dem Gebiete der Mittelmächte entwichenen Kriegsgefangenen freien Durchgang gewährt.
- 3.) gegen das Ansuchen des österreichisch- ungarischen Kriegsministeriums um Ueberstellung der sich im Fürstentume aufhaltenden Stellungsflüchtigen eine ablehnende Haltung eingenommen und das grundsätzliche Begehren des Gerichtes des Militärkommandos in Innsbruck vom 27. Jänner 1916 um Auslieferung österreichischer Deserteure unter Berufung auf die Neutralität abgelehnt.
- 4.) dem Ansuchen der Spinnweberei Rankweil in Hohenems in Vorarlberg um Gestattung der Ausfuhr in Liechtenstein lagernder Rohbaumwolle nach Oesterreich keine Folge gegeben.
- 5.) der Firma Jenny Spörry & Co. in Vaduz die Weiterbegebung der für ihre Spinnerei aus England bezogenen Maschinenteile an kriegsführende Staaten untersagt.

Auch in sonstiger Hinsicht hat die fürstliche Regierung den Warenverkehr nach Oesterreich den durch die Neutralitätspflichten bedingten Beschränkungen unterworfen indem sie dem bereits vor dem Kriege bestehenden Ausfuhrverbote für Holz eine Reihe weiterer

2)

Ausführverbote folgen liess, welche sich nicht bloss auf das in den ersten Kriegsjahren aus der Schweiz bezogene Mehl und die von dort im kleinen Grenzverkehr eingeführten Waren, sondern in der Folge auch auf alle wichtigeren Lebens- und Futtermittel, sowie sonstigen Bedarfsartikel wie besonders Wolle und Baumwollwaren aller Art erstreckte.

Diesen Verboten hat die fürstliche Regierung durch Aufstellung und successive Verstärkung einer eigenen Grenzwahe gegen Oesterreich sowie durch wiederholte Verschärfung der Strafsätze für etwaige Uebertretungen vermehrten Nachdruck gegeben.

Die fürstliche Regierung hat weiters einer Reihe im Auslande wohnhafter Liechtensteinscher Staatsbürger über deren Ansuchen amtliche Bestätigungen über die Neutralität des Fürstentumes ausgefertigt und es auch nicht unterlassen, dieselbe bei gegebenen Anlässen den Entenstaaten und der Schweiz gegenüber gleichfalls zu betonen, so in ihrer Note an das amerikanische Konsulat in St.Gallen vom 18. August 1914, Zahl 2243, worin dessen Intervention zu Gunsten der Freigabe mehrerer in Frankreich irrigerweise internierter Liechtensteiner erbeten wurde, weiters in jenen an den Herrn Präsidenten des Ministerrates der ägyptischen Regierung in Cairo vom 12. Dezember 1914, Zahl 3262, welche das Ansuchen der Firma Jenny Spörry & Co. in Liechtenstein um Gestattung des Bezuges von Rohbaumwolle zum Gegenstande hatte,

sowie in der Note an das schweizerische Oberkriegskommissariat in Bern vom 28. Jänner 1915, Zahl 304 worin um die Ueberlassung von Brotmehl für Liechtenstein angesucht wurde.

Weiters hat die fürstliche Hofkanzlei ~~in~~^{auf} ~~Wien über~~ eine im Wege des k.u.k. Ministeriums des Aeussern in Wien an sie gelangte Anfrage der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien ~~mit der~~^{durch die} Verbalnote des genannten Ministeriums vom 25. September 1914, Zahl 76617/1914 mitteilen lassen, dass sich das Fürstentum Liechtenstein im gegenwärtigen Kriege als neutral betrachtet.

Mittels Verbalnote vom 20. August 1915, Zahl 77284/7 hat das ^{k.u.k.} Ministerium ~~in Wien~~ des Aeussern in Wien der amerikanischen Botschaft in Petrograd weiters das Ersuchen der fürstlichen Hofkanzlei ~~in Wien~~ vermittelt, dass die Liechtensteinischen Staatsbürger im Allgemeinen und Josef Beck in Ekaderinodar im Besonderen als Angehörige eines neutralen Staates erklärt und behandelt werden.

Diese Schritte hatten auch Erfolg; die anfänglich in Frankreich internierten Liechtensteiner wurden wieder in ihre Heimat entlassen, die Besitzungen des in Paris wohnhaften Liechtensteiners Franz Paul Fischer dortselbst wie im Saigon und Cochinchina der für die Besitzungen von Angehörigen Frankreich bekriegender Staaten verfügten Sequestrierung nicht unterzogen und der Firma Jenny Spörry & Co in Vaduz der Bezug ägyptischer Baumwolle auf Grund der Erklärung der fürstlichen Regierung, den Wiederexport zu verhindern, bis zu der im Mai 1915 auch für Italien und die Schweiz erfolgten Einstellung des Baumwolleneinfuhr aus Aegypten, gestattet.

Weiters hat das schweizerische Oberkriegs-Kommissariat mit Note 6. Februar 1915 mitgeteilt, dass es ihm mit Rücksicht auf die Neutralität des Fürstentumes und die freundschaftlichen Beziehungen zu der Schweiz

gestattet sei, das Fürstentum unter der Bedingung mit Weizen zu versehen, dass dieser im Lande konsumiert werde. Für die strikte Einhaltung dieser Bedingung hat die fürstliche Regierung nicht bloss durch entsprechende Grenzabspernung und Strafbestimmung, sondern auch besonders dadurch Vorsorge getroffen, dass jeweils nur die dem dringendsten Bedarfe entsprechenden Mengen zur Verteilung gebracht wurden, sodass eine Weiterbegebung praktisch nicht in Frage kommen konnte.

Auch die Ententemächte haben die Neutralität des Fürstentumes anerkannt. In dieser Hinsicht wird zunächst auf die Notiz der "The Times" in ihrer Nummer 40700 vom 18. November 1914, Seite 12, Spalte 2 hingewiesen, laut welcher Sir Edward Grey namens der englischen Regierung im Parlamente eine ausdrückliche Bezügliche Erklärung abgegeben hat.

Gelegentlich eines Ansuchens der fürstlichen Regierung um Entlassung des in England internierten liechtensteinischen Staatsbürgers Robert Hämmerle hat das Foreign Office laut an die amerikanische Botschaft in London gerichteter Note vom 27. Oktober 1915, Zahl 153724/15 ausgesprochen, dass der Genannte nicht als feindlicher Staatsbürger, sondern lediglich wegen seiner ^x "feindlichen Verbindungen" in Haft genommen worden sei. Ein weiterer Beweis, dass die englische Regierung das Fürstentum auch in der Folge als neutral anerkannt ist darin zu erblicken, dass das königlich grossbritanische Auswärtige Amt laut Note an die königlich schwedische Gesandtschaft in London vom 13. Dezember 1918, Nr. 117945 / 1203 / P die Freilassung des Genannten unter der Voraussetzung in Aussicht stellte, dass die fürstliche Regierung für dessen Verbleiben im Lande

(hostiles associations)

17673
bürge; auf Grund der bezüglichen im Wege der gross-britanischen Gesandtschaft in Bern übermittelten Erklärung der fürstlichen Regierung vom 11. Dezember 1918, Zahl 5293 wurde Hämmerle auch tatsächlich in seine Heimat entlassen.

Die kaiserlich russische Regierung hat nach einer Mitteilung des k.u.k. Ministeriums des Aeusseren vom 14. Dezember 1915, Zahl 116293 / 7 an die fürstliche Hofkanzlei ~~in Wien~~, einer Verbalnote der amerikanischen Botschaft in Wien vom 27. November 1915, Z. 3982 zufolge, den in Ekaterinodar wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen Johann Beck eine Bestätigung über die ihrerseits erfolgte Anerkennung der Neutralität Liechtensteins zukommen lassen.

nbv
~~In einem späteren Zeitpunkte hat jedoch nach~~^N
einer an die fürstliche Hofkanzlei ~~in Wien~~ gerichteten Note der schweizerischen Gesandtschaft in Wien vom 26. Februar 1916, C. 19, 15, 243 ^{hat} die französische Regierung durch ihren Botschafter in Bern der schweizerischen Regierung allerdings mitgeteilt, dass das Fürstentum Liechtenstein nach ihrer Auffassung durch seine Zugehörigkeit zum österreichischen Zollgebiete ausserstande sei, seine Rechte zu verteidigen und die Pflichten eines neutralen Staates zu erfüllen, weshalb dasselbe in kommerzieller Hinsicht als Feindesland betrachtet werde.

||
Gegen diese inhaltlich der zitierten Note auch von der Anschauung der schweizerischen Regierung abweichende, die Neutralität des Fürstentumes nachträglich, ^{nbv} ~~zwar~~ ^{nach der angegebenen Richtung hin} einzig ~~in der erwähnten Hinsicht~~ gestreitende Auffassung, hat die fürstliche Regierung

3

bei der französischen Botschaft in Bern Vorstellungen erhoben, wobei zugleich um Bekanntgabe jener Bedingungen angesucht wurde, unter welchen die weitere Approvisionnementierung des Fürstentumes im Wege der Schweiz gestattet werden würde. Gleichzeitig wurde der Bereitswilligkeit Ausdruck gegeben, jede gewünschte Kontrolle über die Verwendung der eingeführten Waren einzuräumen. Diese Vorstellungen stützten sich im Wesentlichen darauf, dass das Fürstentum trotz seiner Zugehörigkeit zum österreichischen Zollgebiete seine wirtschaftliche Selbständigkeit gewahrt und durch die bereits im Vorstehenden angeführten Verbote des Warenverkehrs nach Oesterreich auch in kommerzieller Hinsicht seine Pflichten als neutraler Staat korrekt erfüllt habe. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit hat die fürstliche Regierung trotz des gegen die erwähnten Ausfuhrverbote von der österreichischen Regierung erhobenen Einspruches nachdrücklichst betätigt, indem sie gegenüber dem Standpunkte der österreichischen Regierung, welche diese Ausfuhrverbote als dem bestehenden Zollvertrage zuwiderlaufend erklärte, sich auf die Bestimmung des Artikels 28 dieses Vertrages stützte, nach welchem der freie Verkehr zwischen Liechtenstein und Vorarlberg nur in jenem Masse stattzuhaben hat, als der freie Verkehr zwischen letzterem Lande und den übrigen Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie gestattet sei. Durch die infolge des Krieges eingetretene Wirtschaftsgrenze zwischen beiden Teilen der Monarchie, sei auch für Liechtenstein die Möglichkeit gegeben worden, seine Grenze gegen Vorarlberg und damit gegen Oesterreich abzuschliessen. ~~Auch der Bestand~~

der Lebensmittelzuschüsse aus der Schweiz diesem Lande seine sonstigen Ueberschüsse an Landesprodukten wie Holz, Torf, Streu, etc., weiter zugänglich gemacht und von den notwendigen Kompensationsartikeln abgesehen die Absperrungsmassnahmen gegen Oesterreich in vollem Umfange aufrecht erhalten. Die fürstliche Regierung glaubt sohin die volle Neutralität des Landes auch in kommerzieller Hinsicht nicht in geringerem Masse wie andere in diesem Kriege neutral gebliebene Staaten wie Dänemark, Holland, Schweden und die Schweiz, beobachtet und gewahrt zu haben.

und wirtschaftlichen Ansehen

Unter den dargestellten Umständen glaubt die fürstliche Regierung sich der sicheren Erwartung hingeben zu dürfen, die Friedenskonferenz werde dem Fürstentume Liechtenstein/durch Zulassung einer Vertretung zur Friedenskonferenz in Versailles die Möglichkeit bieten, seine staatlichen Interessen, welche durch die bevorstehende politische Neugestaltung, insbesondere durch die allfällige staatsrechtliche Stellung des dem Fürstentume benachbarten Landes, Vorarlberg und die Möglichkeit der Bildung neuer Zollgebiete, auf den durch den mit Oesterreich- Ungarn abgeschlossenen Zollvertrag umfassten Territorium in einschneidender Weise berührt werden, an massgebender Stelle zur Geltung zu bringen, sowie dem Fürstentume durch Aufnahme in den Völkerbund die Gewähr einer gedeihlichen politischen und wirtschaftlichen Entwicklung ~~zu~~ schaffen.

Vaduz le 20. Mai 1919.

Mon challenge

Prinj a. Clemence

Le principal à l'honneur de faire le bon des le présent
 de la conférence de paix de la volonté de soumettre
 à la conférence
 les mémoires ci joint, en ce qui concerne le ~~restant~~ ^(comme on le verra) de
 le point de L. et de dernière être représenté à la
 conférence de la paix afin que on ne se soit pas à participer à la
 ligne
 société des Nations ~~(le langage de l'état)~~
William Brewster

gouvernement
 Chef de l'admission de la paix de L.S.

Cher

10. M. H. H. H.

avec Charles prince de L.S. n. b.
 chef.